

Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 45

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu vermeiden. Der Regierungsrath wird zur Verhütung daheriger Konflikte das Nöthige anordnen.

§ 16. Da, wo die Schulzeit die im § 9 bestimmten Minima übersteigt, kann die Erziehungsdirektion eine entsprechende Erhöhung der Zahl der Abwesenheiten (§ 14) gestatten.

§ 17. Die Schulkommission hat je in den nächsten acht Tagen nach dem Ablauf von vier Schulwochen die im Schulrodel vom Lehrer zu verzeichnenden Abwesenheiten zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Mahnungen und Ueberweisungen an den Richter zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit dem Datum im Schulrodel anzumerken.

§ 18. Als hinreichende Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten einzig: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Krankheit der Eltern, Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder und größere Entfernung vom Schulsehause damit zusammentreffen. Endlich kann Verhinderung durch die kirchliche Unterweisung als Entschuldigungsgrund gelten.

Der Grund einer Schulversäumnis soll am ersten Tag, an welchem der Schüler sich wieder in der Schule einfindet, dem Lehrer angezeigt werden.

§ 19. Die Anzeigen der Schulkommissionen an den Richter haben Beweiskraft und sind ohne Zögerung zu beurtheilen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahrs sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder größern Zahl der Abwesenheiten, mit Fr. 2—4, auf die zweite Anzeige mit Fr. 3—6, auf die dritte mit Fr. 4—8 u. s. f., oder mit verhältnismäßiger Gefangenschaft zu bestrafen. Den betreffenden Schulkommissionen sind die gefällten Strafurtheile sofort anzuzeigen.

§ 20. Katholische Schüler, welche reformirte Schulen besuchen, und reformirte Schüler in katholischen Schulen sind der Theilnahme am Religionsunterricht enthoben.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Hauptversammlung der bernischen Schulsynode. Sie fand letzten Freitag, den 28. Okt., statt. Aus allen Gegenden des Kantons waren Synodale zugegen. Neben Lehrern auch hochgestellte Beamte, denen

sicher die Schule in ihrer hohen Bedeutung klar vor Augen stehen dürfte. Dann auch schulfreundliche Geistliche, die überall willkommen sind. Das Bild der Versammlung war heiterer, als das früherer Jahre. Das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen hellte in gar manchen Gesichtern den früher oft niedergeschlagenen Blick auf.

Die Verhandlungen eröffnete Herr Präsident Imobersteg, alt Erziehungsdirektor, mit einem Rückblick auf die im Verlaufe des letzten Jahres gemachten Fortschritte im Gebiete des bernischen Schulwesens. Der Redner betonte mit Recht den Erlaß des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen und gedachte mit Freuden des Gesetzesentwurfes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons. Dem Herrn Erziehungsdirektor, welcher nunmehr sozusagen die ganze Schulgesetzgebung den Anforderungen der Zeit gemäß revidirt, der Regierung und dem Großen Rathe, deren bildungsfreundlicher, vortrefflicher Geist zur Hebung des Schulwesens allgemein anerkannt werde, wurde lobend gedacht.

Herr Sekundarlehrer Mürset zu Bätterkinden, Sekretär der Synode, erstattete hierauf einen umfassenden und interessanten Bericht über die Thätigkeit der Vorsteherchaft und der Kreissynode im Verlaufe des letzten Jahres. Aus demselben ging hervor, daß ein reger Eifer zur Fortbildung im gesammten Lehrerstande vorhanden ist und die Kreissynoden sich nach und nach überall zu vortrefflichen Bildungsinstituten gestalten, die anregen und begeistern, erheben und belehren. Alle Lehrer bedürfen solcher Einwirkungen stets in hohem Grade, und es sind diejenigen zu bedauern, die sich vom Ganzen absondern und dann vom Ganzen auch nicht getragen werden. Der Bericht des Herrn Mürset wurde in üblicher Weise zur Einsendung an die Lit. Erziehungsdirektion der neuen Vorsteherchaft übermittelt.

Herr Schulinspektor Antenen referirte hierauf über den dermaligen Stand der Lehrmittel. In der Kommission zur Erstellung obligatorischer Lehrmittel für die Primarschulen sitzen die Herren Pfarrer Hopf, Boll, Schatzmann, Seminardirektor Morf und sämtliche Schulinspektoren. Diese haben bis zum Beginn der diesjährigen Winterschule erstellt: 1) die Kinderbibel, 2) den Zeichnungskurs und 3) einzelne Theile des Schreibkurses. In Arbeit sind: eine Sammlung von Liedern, das Lesebuch für die Mittelschule und die Aufgabensammlung für das Rechnen. Der Schulsynode ist durch das Gesetz über die Organisation des Schulwesens das Recht der Mitwirkung bei Erstellung der Lehrmittel zugesichert. Ihr soll dieses Recht gewahrt bleiben; es kann jedoch erst dann zur Anwendung kommen, wenn bei den meisten Lehrmitteln die erste Auflage fertig und die Promulgation erfolgt ist. Technische

Schwierigkeiten ließen ein anderes Verfahren nicht zu. Die Verträge mit den Verlegern werden übrigens so abgeschlossen, daß bei jeder neuen Auflage die nothwendig erschienenen Verbesserungen angebracht werden können. Es steht somit einer gründlichen Begutachtung und einer Berücksichtigung sich kundgebender Wünsche später kein wesentliches Hinderniß im Wege. Zugleich können die einmal eingeführten Lehrmittel auf diese Weise vor dem Veralten bestens gewahrt werden. Die Versammlung hat das eingeschlagene Verfahren gebilligt.

Herr Furi, Oberlehrer auf dem Stalden bei Bern, hatte das Referat in der Gesangsfrage übernommen und trug nun seine sehr umfassende und in's Einzelne gehende Arbeit vor. Sie ist mit großem Fleiße bearbeitet worden und wird den meisten Lehrern später als gedruckter Aufsatz mancherlei vortreffliche Winke zur Ertheilung des Gesangunterrichts in der Primarschule darbieten.

Herr König, Lehrer in Biel, beleuchtete in längerem Vortrage die Frage über die Bewerberprüfungen. Seine Anträge weichen nicht wesentlich von denjenigen ab, welche im Gesetzesentwurfe über die Primarschulen (letzter Theil) enthalten sind. In eine Diskussion über die von der Vorsteherchaft genehmigten Vorschläge wollte man jetzt nicht eintreten, um denselben Gegenstand bei Begutachtung des angeführten Gesetzes nicht zum zweiten Male behandeln zu müssen. Es soll jedoch dieser letzte Theil der Primarschulgesetzgebung nicht bloß durch die Kreissynoden, sondern auch durch die Generalsynode begutachtet werden. Die Lit. Direktion der Erziehung hat diesem Verfahren durch eine Zuschrift an das Präsidium der Schulsynode seine Genehmigung zum Voraus zugesagt.

Wahlen. In die Vorsteherchaft wurden gewählt: die H. Oberrichter Imobersteg, Schulinspektor Antenen, Lehrer König zu Biel, Sekundarlehrer Mürset zu Bätterkinden, Sekundarlehrer Blatter zu Sumiswald, Sekundarlehrer Schlegel zu Worb, Prof. Villemain zu Delsberg, Schulinspektor Lehner zu Wimmis und Pfarrer Ammann zu Burgdorf.

Als Präsident: Herr Schulinspektor Antenen. Herr Imobersteg, der das Präsidium 8 Jahre geführt, hatte sich eine Wiederwahl zum Voraus verboten.

Im Verlaufe des Monats Januar wird eine außerordentliche Synodalsitzung angeordnet werden müssen.

Zürich. Nachdem die Gemeinde Dettweil soeben von den Erben des verstorbenen Herrn Oberst Kunz in erfreulicher Weise ist bedacht worden, so erhält sie schon wieder ein schönes Legat von dem am 9. Okt. verschiedenem Herrn alt Friedensrichter und Schulpfleger Chr. Dollinger von Dettweil, und